



Restprämienübernahme Krankenkasse

Merkblatt für Klientinnen und Klienten

Leben Sie knapp am Existenzminimum, möchten aber keine Sozialhilfe beziehen?

Reicht das Budget nicht für die Zahlung der Krankenkassenprämien?

Dann wenden Sie sich an den Sozialdienst Ihres Wohnortes für die Restprämienübernahme der Krankenkasse.

Ein Anspruch darauf besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben eine obligatorische Krankenversicherung.
- Sie haben Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Kantons Zürich.
- Sie haben für das betreffende Jahr Individuelle Prämienverbilligung (IPV) beantragt.
- Ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum ist nicht gedeckt.

Nicht alle Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe wollen Sozialhilfe beziehen. Sie können aus diesem Grund die Restprämienübernahme der Krankenkasse beantragen. Dies ist im Gesetz so geregelt (§ 15 Abs. 1 EG KVG).

Restprämienübernahme ist keine Sozialhilfe.

- **Die Restprämienübernahme fällt nicht unter die Meldepflicht gegenüber den Ausländerbehörden.** Das bedeutet, dass keine Meldung ans Migrationsamt erfolgt und diese Leistungen keinen Einfluss auf den ausländerrechtlichen Status haben.
- Darüber hinaus können auch **keine Auflagen** gemacht werden. Das heisst dass der Sozialdienst beispielsweise nicht von Ihnen verlangen kann, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben oder an einem Integrationsprogramm teilnehmen.
- Ebenso darf **keine Verwandtenunterstützungspflicht** geprüft werden. Ihre finanziellen Verhältnisse werden beim Antrag auf Restprämienübernahme durch den Sozialdienst geprüft.

Ihre finanziellen Verhältnisse werden beim Antrag auf Restprämienübernahme durch den Sozialdienst geprüft.

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Restprämienübernahme erfüllen, überweist die Gemeinde die Krankenkassenprämie direkt an Ihre Krankenversicherung.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Kosten für Franchisen und Selbstbehalte der medizinischen Grundversorgung selber bezahlen müssen.

Machen Sie unwahre oder fehlerhafte Angaben, müssen Sie die Restprämien zurückerstatten.